

Können Kollektive Berechtigte von Menschenrechten sein?

Ein Aspekt des Themas „Extensionen von Menschenrechten“

VON DIETER WITSCHEN

1. Fragestellung

Seit geraumer Zeit sind innerhalb politischer sowie rechtsethischer Überlegungen Berufungen auf die Menschenrechte ebenso wie die auf deren Inbegriff, die Menschenwürde, nahezu omnipräsent. In den Erörterungen dieses Rechtsinstituts geht es weitgehend nicht mehr wie noch bei früheren Generationen um ein grundsätzliches Für und Wider, sondern vorwiegend „lediglich noch“ um spezifische Fragen unter dem Dach der weithin akzeptierten Prämisse, daß die Menschenrechte den Konvergenzpunkt der weltanschaulich unterschiedlichsten Rechts-Ethiken bilden. Eine der zentralen Streitfragen spezifischer Art ist die, welche Rechte denn legitimerweise zum Kanon der Menschenrechte gehören, um welche Rechte er noch zu ergänzen ist bzw. welche postulierten Ausdehnungen abzulehnen sind. Was den Umfang betrifft, so ist es nämlich unübersehbar, daß es nicht die eine Menschenrechtserklärung, sondern eine Vielzahl solcher Deklarationen, daß es näherhin enger und weiter gefaßte Menschenrechtskataloge gibt. Derartige Kataloge sind nicht als zeitlos gültig, sondern als Ergebnis einer historischen Entwicklung zu begreifen. Das Konzept der Menschenrechte bildet nicht, erst einmal entworfen, dann ein ein für allemal feststehendes, vollständiges Regelwerk, sondern ist allein schon wegen des Faktums, daß immer wieder neuartige Gefährdungen menschenwürdiger Existenz auftreten, im Werden begriffen, unabschließbar. In der Geschichte der Menschenrechte hat es bedeutsame Erweiterungen gegeben. Bei einzelnen in der Diskussion stehenden Rechten treten die einen für Extensionen im Sinne einer Qualifizierung als Menschenrechte ein, während die anderen für entsprechende Restriktionen plädieren.

In einer summarischen Form läßt sich dieser Befund leicht belegen anhand der unterschiedlichen Stellungnahmen zum Konzept dreier Generationen von Menschenrechten, bei dem von ganzen Klassen von Menschenrechten die Rede ist¹. Was besagt dieses Konzept? Diesem zufolge läßt sich unter einer historischen Rücksicht im Sinne eines groben Rasters eine Dreiteilung der gesamten Menschenrechte vornehmen. Demnach sind in der geschichtlichen Abfolge als Menschenrechte der ersten Generation zunächst, wie sich vor allem durch eine Betrachtung der Inhalte der amerikanischen und französischen Menschenrechtserklärungen des ausgehenden 18. Jahr-

¹ Die einschlägige Literatur zum Thema „Menschenrechte der dritten Generation“ ist verzeichnet bei A. Barthel, *Die Menschenrechte der dritten Generation*, Aachen 1991, 184–206.

hundreds nachweisen läßt, individuelle Freiheits- sowie politische Mitwirkungsrechte ausgebildet worden. Erstere schützen als Abwehrrechte das Individuum insbesondere vor staatlichen Eingriffen, sichern dem einzelnen Freiräume, letztere ermöglichen als Partizipationsrechte dessen Teilhabe am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß in politisch-gesellschaftlich bedeutsamen Fragen. Da individuelle Freiheitsrechte, wie die „soziale Frage“ des 19. Jahrhunderts gezeigt hat, ohne bestimmte Voraussetzungen nicht gesichert werden können – was nützt einem, der das Lesen nicht erlernen konnte, das Recht auf Pressefreiheit, was nützt einem, der Hunger leidet, das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung? –, sind als Menschenrechte der zweiten Generation soziale Anspruchsrechte ausgebildet worden. Als Leistungsrechte gewähren sie dem Individuum von seiten des Staates Ansprüche auf bestimmte elementare Werte; zu deren Gewährleistung bedarf es nicht Unterlassungen, sondern des aktiven Handelns des Staates. Im Zuge der Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg, in Anbetracht der sich verstärkenden internationalen Interdependenz ist ungefähr seit den 70er Jahren dieses Jahrhunderts die Forderung nach einer dritten Generation von Menschenrechten erhoben worden. Mit diesem Postulat, dessen Protagonisten vorwiegend in der Dritten Welt zu finden sind, soll auf globale Krisenphänomene reagiert werden, wie insbesondere die der Unterentwicklung bei ganzen Völkern, der zahlreichen Kriege und Bürgerkriege, der Umweltzerstörung. Demgemäß wird in erster Linie ein Menschenrecht auf Entwicklung (damit einhergehend auf Teilhabe am gemeinsamen Menschheitserbe) sowie auf Frieden sowie auf eine intakte Umwelt gefordert.

Unter einer historischen Perspektive werden mit diesem Konzept dreier Generationen von Menschenrechten die enormen Erweiterungen um ganze Klassen von Menschenrechten zu erfassen versucht. Mit Blick auf die Trias, die losungsartig die Grundideen der Französischen Revolution wiedergibt, lassen sich diese Extensionen stark vereinfacht folgendermaßen beschreiben: Hat zunächst die Grundidee der Freiheit in den individuellen Freiheitsrechten ihre Spezifizierung und Kodifikation gefunden, dann komplementär dazu die Grundidee der Gleichheit in den sozialen Anspruchsrechten, so soll nunmehr wiederum komplementär im internationalen Kontext die Grundidee der Brüderlichkeit, der Solidarität in spezifische Menschenrechte umgesetzt werden.

Die Stellungnahmen zu diesem Konzept, damit zu den drei namhaft gemachten Grundklassen divergieren stark. Diese Feststellung bezieht sich keineswegs nur auf die Tatsache, daß in der sog. Ersten, Zweiten und Dritten Welt einer je anderen Grundklasse der Primat im Gesamt der Menschenrechte zugesprochen wird, sondern insbesondere auch auf das Faktum, daß einzelnen dieser Klassen grundsätzlich der Rang von Menschenrechten abgesprochen wird. So wird gegenwärtig über den Status der sog. Drittgenerationsrechte noch sehr kontrovers diskutiert. Nicht wenige be-

streiten prinzipiell, daß es sich bei ihnen um Menschenrechte handele. Bis heute ist der Streit darüber, ob es überhaupt soziale oder ökonomische Menschenrechte geben könne oder nicht, nicht verstummt. Wo die einen für ihrer Auffassung nach notwendige Extensionen um diese Klassen plädieren, dort treten die anderen für entsprechende Restriktionen ein, da sie in diesen Ausweitungen eine Verkehrung der Menschenrechtsidee sehen.

Unsere Fragestellung läßt sich im Sinne einer graduellen Differenzierung in dreierlei Hinsicht präzisieren. Zunächst ist klarzustellen, daß sie nicht eine historische, sondern eine systematische ist. Es soll mithin nicht dargelegt werden, welche Erweiterungen es im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Menschenrechte durch welche Faktoren bedingt gegeben hat, sondern es soll ein systematisches Erfassen von Gründen, die zu Extensionen hinsichtlich des Umfangs führen, versucht werden. Sodann ist eine erste Einschränkung vorzunehmen. Aus der Gesamtheit des Phänomens „Extensionen bzw. Restriktionen von Menschenrechten“² sei ein Teilaspekt herausgegriffen. Zu dessen Ortung ist es notwendig, sich die Grundstruktur von Menschenrechten zu vergegenwärtigen. Wie subjektive Rechte im allgemeinen, so weisen ebenfalls Menschenrechte im besonderen folgende Struktur auf: x (der Träger, das Subjekt des Rechts) hat gegenüber y (dem Adressaten des Rechts) auf z (den Inhalt des Rechts) einen bestimmten Anspruch. Im Prinzip sind damit auf vier Ebenen Extensionen bzw. Restriktionen denkbar, nämlich auf der Ebene a) der Berechtigten, b) der Verpflichteten, c) des Inhalts, d) der Art des Anspruchs. Es ließe sich m.E. nachweisen, daß dies nicht nur Möglichkeiten sind, sondern daß de facto auf den genannten Ebenen von den Möglichkeiten einer Extension bzw. Restriktion auch Gebrauch gemacht wird. Hier sei ein entsprechender Nachweis jedoch nur auf einer Ebene durchgeführt, der der Berechtigten. Dies impliziert, daß die Frage „Wer sind die Berechtigten (Träger, Subjekte) der Menschenrechte?“ unterschiedliche Antworten erfahren kann. Von den verschiedenen Antworten sei hier – diese Einschränkung sei schließlich vorgenommen – nur eine behandelt, die gegenwärtig im Kontext der Diskussionen über die dritte Generation von Menschenrechten lebhaft erörtert wird. Thetisch formuliert besagt sie: Träger der Menschenrechte sind nicht nur Individuen, sondern auch Kollektive (wie Völker, Staaten). Unsere quaestio disputanda lautet nun: Können auch Kollektive Berechtigte von Menschenrechten sein?³

² An anderen Stellen habe ich anhand eines einzelnen Menschenrechts, des auf Gewissensfreiheit, einige Wege der Extension und Restriktion, sofern sie den Inhalt eines Menschenrechts betreffen, aufzuzeigen versucht. Vgl. *D. Witschen*, Restriktive Auslegungen des Rechts auf Gewissensfreiheit, in: *MThZ* 45 (1994) 477–494; *ders.*, Grenzen der Gewissensfreiheit aus ethischer Sicht, in: *TThZ* 102 (1993) 189–214.

³ Was es grundsätzlich mit dem Konzept einer dritten Generation von Menschenrechten auf sich hat, dazu vgl. *D. Witschen*, Menschenrechte der dritten Generation als Leitprinzipien eines internationalen Ethos, erscheint in: *ZKTh* 117 (1995). In diesem Artikel wird die hier zur Diskussion stehende Frage mitbehandelt; dort finden sich auch Belege für einzelne im folgenden aufgeführte Auffassungen.

2. Ausgangspunkt: Berechtigter der Menschenrechte ist jeder Mensch als Mensch

Rechte sind Ansprüche, deren Anerkennung die einen aus guten Gründen den anderen schulden. Eines der konstitutiven Merkmale der Menschenrechte ist, daß sie nicht für den Menschen, insofern er eine konkret benennbare Rolle innehat, er z.B. Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, Mieter oder Vermieter, Erziehungsberechtigter, Sozialversicherter usw. ist, sondern für jeden Menschen als Menschen elementare Ansprüche legitimieren, daß alle Menschen die Berechtigten sind. Üblicherweise wird davon gesprochen, daß Menschenrechte universal gelten, was selbstverständlich in einem normativen, nicht in einem faktischen Sinne gemeint ist. Damit ist klargestellt, daß etwa dann keine Menschenrechte vorliegen, wenn es sich lediglich um Standesrechte handelt, wie dies z.B. in der Magna Charta Libertatum von 1215 der Fall ist, die gewöhnlich zu den Vorläufern von Menschenrechtserklärungen gerechnet wird. Menschenrechte sind insofern ferner von Bürgerrechten zu unterscheiden. Während jene jedem Menschen als solchem zustehen unabhängig davon, ob er einem bestimmten Staat (oder einem sonstigen Sozialgebilde) angehört oder nicht, sie daher etwa ebenso fremden Staatsangehörigen oder Staatenlosen gebühren, kommen diese nur den Mitgliedern eines bestimmten Staates zu, ist die Staatsangehörigkeit Bedingung für deren Inanspruchnahme.

Ethisch impliziert die Universalität der Menschenrechte die Einsicht in die Gleichheit aller Menschen. Wer diese anerkennt, der nimmt den Standpunkt des ethischen Universalismus ein; wer dies nicht tut, den Standpunkt des ethischen Partikularismus. Allen Formen einer Diskriminierung liegt in irgendeiner Weise eine Art des ethischen Partikularismus zugrunde. Der ethische Partikularist erkennt zwar den normativen Grundsatz an, daß ein Selbstwert um seiner selbst willen zu achten ist, spricht aber Menschen mit bestimmten Merkmalen, seien diese in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Nation, einem bestimmten Geschlecht usw. begründet, die Selbstzwecklichkeit und damit die Gleichrangigkeit mit den anderen Menschen ab. Träger der Menschenrechte sind alle Menschen; jede Auslegung im Sinne eines wie immer gearteten Partikularismus verbietet sich mit dieser Einsicht.

Man könnte nun meinen, daß hinsichtlich der Berechtigten der Menschenrechte eine weitere Extension nicht einmal mehr denkmöglich ist, sobald dieser Stand der Einsicht erreicht ist. In einer fundamentalen Hinsicht ist dies zweifelsohne zutreffend. Der Standpunkt des ethischen Universalismus markiert den weitestmöglichen Horizont, da allen Menschen diese Art von Rechten zuerkannt wird, niemand ausgenommen wird. Allerdings können dem Satz „Menschenrechte kommen jedem Menschen als Menschen zu“ bestimmte Qualifizierungen beigelegt werden bzw. sind im Streit der Auslegung eines derart allgemein gehaltenen Satzes solche notwendig, die dann im Einzelfall Gegenstand von Kontroversen sein können.

Wem eine allgemeine Einsicht zur Bedeutung des Gleichheitsprinzips vor Augen steht, für den ist es übrigens nicht verwunderlich, daß einem Satz wie „Menschenrechte kommen jedem Menschen als Menschen zu“ eine bestimmte Qualifizierung beigefügt wird. Bei einem Gleichheitsurteil wird nämlich eine Gleichheit zwischen mehreren Sachverhalten nur unter einer bestimmten relevanten Rücksicht ausgesagt, was nicht die Behauptung einer Gleichheit unter anderen Rücksichten einschließt. Weil z. B. die Menschen in ihrer Würde gleich sind, sind sie deswegen noch nicht in jeder anderen Hinsicht auch gleich; es kann zweifelsohne triftige Gründe geben, sie ungleich zu behandeln. Insofern ein Gleichheitsurteil ein Urteil über eine dreistellige Relation ist: A ist B hinsichtlich der Eigenschaft x gleich, gewinnt es erst durch die Angabe des tertium comparationis seinen identifizierbaren Gehalt. Auch im Hinblick auf einzelne Menschenrechte ist es doch selbstverständlich, daß eine Spezifizierung ihrer Träger vorgenommen wird. Um nur ein Beispiel zu nennen: Es steht außerhalb der Diskussion, daß politische Menschenrechte im Sinne von Partizipationsrechten, wie das aktive und passive Wahlrecht, nur volljährigen Menschen zustehen.

3. Eine Qualifizierung: Berechtigter der Menschenrechte ist jeder Mensch als einzelner Mensch; deren Infragestellung als exklusive

Die hier interessierende Qualifizierung ist die, daß Menschenrechte jedem Menschen als *einzelnen* Menschen zustehen. Träger von Menschenrechten können dieser zufolge nur Individuen sein; ausgeschlossen ist es demnach, daß es kollektive Menschenrechte gibt. Solange nur die ersten beiden Generationen von Menschenrechten, die individuellen Freiheits- sowie die sozialen Anspruchsrechte, im Blick waren, wurde nicht an der prinzipiellen Richtigkeit dieser Prämisse gezweifelt. Bei den individuellen Freiheitsrechten, durch die die einzelnen vor Eingriffen insbesondere des Staates in ihre je eigenen Freiräume geschützt werden sollen, kam deren Infragestellung ohnehin nicht in Betracht. Aber auch bei den sozialen Anspruchsrechten war klar, daß sie als Ansprüche von Individuen auf bestimmte Leistungen des Staates jedem einzelnen gebühren. Selbst von anscheinend kollektiven Rechten, wie etwa denen der Versammlungs- oder der Vereinigungsfreiheit, galt, daß – wie im übrigen auch die Formulierung dieser Rechte ausweist – jeder einzelne deren Träger ist. Die gemeinschaftliche Ausübung dieser Rechte ändert nichts daran, daß sie Individualrechte sind. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nicht, in welcher Art und Weise die Rechte ausgeübt werden, sondern wem sie zustehen. Menschenrechte stehen dem Individuum zu, sie können aber fast nur innerhalb der sozialen Welt realisiert werden. Sie werden ihm zugeschrieben, nicht insofern es als atomisierte, isolierte Entität, als Monade, sondern insofern es als immer schon in sozialen Relationen lebend verstanden wird. Ohne daß es an-

dere gäbe, die die Realisierung bestimmter Ansprüche zu verhindern trachteten, bestände auch gar kein Anlaß, Menschenrechte zu fordern.

Mit dem Aufkommen des Postulats einer dritten Generation von Menschenrechten ist jedoch das genannte Axiom als allein maßgeblich in Frage gestellt worden. Denn mit ihm soll unter anderem eine Erweiterung der Träger von Menschenrechten vorgenommen werden – eine Extension selbstverständlich nicht im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz, daß Menschenrechte allen Menschen zustehen, sondern nur im Hinblick auf dessen Spezifizierung, daß Menschenrechte allen Menschen als einzelnen Personen zustehen. Denn trotz allen Dissenses darüber, wer die Berechtigten der Drittgenerationsrechte sein sollen, steht so viel fest, daß nicht wie bei den ersten beiden Generationen ausschließlich Individuen die Subjekte der Rechte sind, sondern auch Kollektive. Wer diese Kollektive sind, ob Völker oder Staaten oder andere Arten von Sozialgebilden, ob diese allein oder neben Individuen Träger dieser Rechte sind, dies alles ist freilich umstritten.

Diese Extension hinsichtlich der Berechtigten ist für die Kritiker einer der Hauptgründe für ihre prinzipielle Ablehnung dieser Klasse von postulierten Menschenrechten. Was sind nun zentrale Gründe für ihre Überzeugung, daß kollektive Rechte keine Menschenrechte sein, jene in einen Katalog der Menschenrechte nicht inkorporiert werden können?

4. Gründe gegen die These: Berechtigte der Menschenrechte sind auch Kollektive

Zunächst wird auf die historische Genese der Menschenrechte verwiesen. Ursprünglich und dann fortdauernd hat es den Sinngehalt der Menschenrechte ausgemacht, den einzelnen Menschen zu schützen, sei es, weil Übergriffe, Einmischungen in persönliche Freiräume insbesondere seitens des Staates, aber auch seitens herrschender sozialer Gruppen drohen, sei es, weil als Folge von sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Individuen ihre elementaren Bedürfnisse nicht befriedigen bzw. sie bestimmten Notlagen ohne die Hilfe des Staates, der Gesellschaft nicht entkommen können. Im Laufe der Menschenrechtsentwicklung ist daran festgehalten worden, daß der letztlich entscheidende Geltungsgrund für diese Rechte die Personalität jedes Individuums ist.

Außer dem historischen Argument kommt des öfteren ein anderes zur Anwendung, das, ohne daß dies immer kenntlich gemacht wird, auf der logischen Ebene anzusiedeln ist. Denn es wird im Grunde vorgebracht, daß Menschenrechte definitionsgemäß individuelle Rechte seien bzw. daß bei einer divisio von Rechten, bei der als ein Einteilungsgrund angewandt wird, ob sie dem Individuum zustehen oder nicht, die Menschenrechte der Klasse „individuelle Rechte“ zuzuordnen seien. Legt man diese Definition bzw. Einteilung zugrunde, dann ergibt sich logisch, daß Menschenrechte keine kollektiven Rechte sein können. Demnach ist die Rede von Menschenrech-

ten der Individuen tautologisch, die Rede von Menschenrechten z.B. der Völker eine *contradictio in adjecto*.

Beide Argumente können jedoch für sich nicht systematisch-inhaltlich begründen, warum die fragliche Extension hinsichtlich der Berechtigten abzulehnen ist. Was das historische Argument betrifft, so ist zu beachten, daß Genese und Geltung einer Aussage, der Entdeckungs- und der Begründungszusammenhang zwei zu unterscheidende Ebenen sind, daß von der Genese einer Aussage nicht auf deren Wahrheitswert geschlossen werden kann. Was das logische Argument betrifft, so ist zu sehen, daß es sich näherhin um eine stipulative Nominaldefinition handelt, auch andere solche Definitionen eines Wortes möglich sind bzw. daß eine *divisio* von Rechten selbstverständlich ebenfalls unter anderen Rücksichten vorgenommen werden kann.

Es lassen sich allerdings zudem gute systematisch-inhaltliche Gründe anführen, warum es dabei bleiben muß, daß Menschenrechte nur Rechte von Einzelpersonen sein können, warum die Drittgenerationsrechte, da sie das Konstitutivum der Individualgebundenheit nicht besitzen, dem Genus der Menschenrechte nicht zugeordnet werden können⁴, mögen mit ihrer Proklamation moralisch noch so berechtigte Ziele verfolgt werden. Die Individualgebundenheit ist unerläßlich, soll gewahrt bleiben, daß der Kanon der Menschenrechte ein Schutzwall gegen ein Handeln nach der Kaiaphas-Maxime ist, wonach elementare Werte des einzelnen geopfert werden können zugunsten des Volkes, soll gewahrt bleiben, daß durch die Anerkennung von Menschenrechten als präpositiven, vorstaatlichen Rechten fundamentale Rechte des einzelnen dem verfügenden Zugriff des Staates entzogen werden. Sosehr der Staat auf der einen Seite der Garant individueller Rechte sein kann, kann er auf der anderen Seite ebensosehr insbesondere wegen seines Gewaltmonopols deren gefährdende bzw. unterdrückende Institution sein. Um einer inneren Aushöhlung der Schutzfunktionen der Menschenrechte für die Individuen durch Berufungen auf als höherrangig eingestufte kollektive Ansprüche vorzubeugen, ist es notwendig, den Charakter der Menschenrechte als individueller Rechte strikt zu bewahren. Bei einer Anerkennung von kollektiven Menschenrechten ist doch nicht die Gefahr von der Hand zu weisen, daß ein Hintansetzen oder gar eine Derogation individueller Rechte, insbesondere bestimmter Freiheitsrechte damit begründet werden kann, daß deren Inanspruchnahme zu den – jedenfalls von den Repräsentanten der Kollektive – als übergeordnet beurteilten Notwendigkeiten des Gemeinwohls im Widerspruch stehen. Menschenrechte leiten sich letztlich aus der Würde jeder menschlichen Person ab; Kollektive besitzen eine solche Würde nicht. Als elementare Rechte eines jeden Individuums hat der Staat die Menschenrechte, die ihm vorgegeben sind, nicht in seiner

⁴ Vgl. dazu z.B. *L. Kühnhardt*, Die Universalität der Menschenrechte, München 1987, 312 u. 342 f.

Setzung ihren Geltungsgrund haben, anzuerkennen und zu sichern; vom Sinngehalt der Menschenrechte her ist er deren Adressat, kann er nicht deren Berechtigter sein. Deren Telos ist es im übrigen generell, die Beziehungen der Individuen zu Kollektiven zu regeln, nicht die von Kollektiven untereinander. Bei der Realisierung der Drittgenerationsrechte geht es aber in erster Linie um letzteres.

Es wird ferner eingewandt, daß unklar bleibt, wer genau die Berechtigten der Menschenrechte der dritten Generation sein sollen, daß aber bei Menschenrechten, insofern sie einforderbare Rechte sind, sowohl deren Träger als auch in Symmetrie dazu die Verpflichteten hinreichend genau identifizierbar sein müssen. Der bei der Formulierung unserer Grundfrage verwandte Ausdruck „Kollektive“ ist nur als deskriptiver Oberbegriff für verschiedene denkbare soziale Entitäten gewählt, quasi als Synonym für den kontradiktorischen Gegensatz zu „Individuen“, so daß er gleichbedeutend ist mit „Nicht-Individuen“. Dieser Oberbegriff ist aber ansonsten gänzlich unbestimmt. In der Regel werden als Träger der Drittgenerationsrechte denn auch nicht Kollektive genannt, sondern die Völker. Das Wort ‚Völker‘ ist jedoch ein Homonym. So meint es gemäß der in der UNO üblichen Terminologie die Angehörigen etablierter Staaten sowie noch abhängiger Gebiete, die nach staatlicher Souveränität streben. Demnach wäre es ein Synonym für ‚Staaten bzw. potentielle Staaten‘. Andere verstehen es in einem engeren Sinne. Sie meinen damit eine Gruppe von Individuen, die, weil sie in ein bestimmtes Umfeld hineingeboren bzw. dort ihre Sozialisation erfahren haben, mehrere Merkmale gemeinsam haben, wie die geschichtliche Überlieferung, die ethnische Identität, die kulturelle Gleichartigkeit, die Muttersprache, die gemeinsame Religion oder Weltanschauung, das bewohnte Territorium. Und diese Gruppe hat den Willen, als Einheit identifiziert zu werden, und die Mittel, um ihrer Identität Ausdruck zu geben.

Sind bereits die Schwierigkeiten, die Variable ‚Berechtigte‘ bei kollektiven Rechten präzise zu bestimmen, nicht unerheblich – was die soziale Einheit „Völker“ betrifft, so bestehen offenkundig Unklarheiten, wie sie von anderen sozialen Entitäten wie Staaten, Nationen, Minoritäten abzugrenzen bzw. inwieweit sie mit ihnen zu identifizieren ist –, so verschärfen sich diese bei der Bestimmung der Verpflichteten nochmals. Denn es läßt sich leichter ausmachen, wer an sich berechnete Ansprüche erheben kann, als daß bei den ganzen Bündeln von an sich berechtigten Forderungen, wie sie mit so umfassenden Rechten wie den Drittgenerationsrechten verbunden sind, auf der einen Seite, bei den in vielfacher Hinsicht begrenzten Mitteln, diese zu erfüllen, auf der anderen Seite genau festlegen ließe, wer vorrangig zu welchen Leistungen wem zugute verpflichtet ist.

Mag trotz dieser Schwierigkeiten im Laufe der Zeit hinsichtlich der Bestimmung der Träger und der Adressaten eine größere Klarheit, gar ein tragfähiger Konsens gewonnen werden können, so wiegt dann der Ein-

wand schwer, daß diese Art von Rechten gar nicht durchsetzbar ist, daß es aber sinnlos ist, etwas als ein Menschenrecht einzufordern, das sich in der Realität gar nicht verwirklichen läßt. Für die Kritiker entfaltet die Rede von einer dritten Generation von Menschenrechten ein verbales Pathos ohne Chance auf Implementierung. Sie fragen an: Vor welchem Forum kann denn von wem wem gegenüber welches inhaltliche Recht geltend gemacht werden? Welche Durchsetzungsmechanismen gibt es bei so komplexen Rechten wie den Drittgenerationsrechten, bei denen so umfassende Sozialgebilde wie ganze Völker, Staaten sowohl Träger als auch Adressaten der Rechte sein sollen? Welche Folgen, Sanktionen zieht denn für den, der den in diesen Rechten involvierten Teilforderungen nicht nachkommt, diese Nichtbeachtung nach sich? Bleibt sie nicht in der Realität für ihn folgenlos?

Schließlich werden bestimmte Gefahren für die Menschenrechtsidee mit der Proklamierung einer dritten Generation von Menschenrechten verbunden gesehen. So kommt es, um hier in aller Kürze nur so viel anzudeuten, durch die Herausbildung immer neuer Menschenrechte, durch die Addition unterschiedlichster Ansprüche, die scheinbar mangels eindeutiger Kriterien nicht eingrenzbar ist, zu einer Hypertrophie, zu einer Inflationierung des Menschenrechtsgedankens. Es wird befürchtet, daß durch derartige Prozesse, durch die zu vieles unter diesem Rechtstitel subsumiert wird, die Menschenrechtsidee innerlich ausgehöhlt, verwässert wird, was zudem mit sich bringt, daß ein effektiver Schutz der Ansprüche, die zu Recht als Menschenrechte anzuerkennen sind, behindert wird. Außerdem können die Menschenrechte, anstatt rechtsethische Kriterien politischen Handelns zu sein, für ideologische Zwecke instrumentalisiert werden.

5. Gründe für die These: Berechtigte der Menschenrechte sind auch Kollektive

Aus dem Vorhergehenden geht hervor, daß der maßgebliche Einwand gegen eine Extension der Berechtigten bei den Drittgenerationsrechten das Durchbrechen des für die Menschenrechte als konstitutiv angesehenen Prinzips der Individualgebundenheit ist. Dies ist ein prinzipieller Einwand, während die anderen Einwände entweder Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung dieser Rechte oder negative Konsequenzen im Falle von deren Anerkennung benennen. Bis zu einem gewissen Grad dürften sich die Schwierigkeiten beseitigen, die negative Konsequenzen vermeiden lassen, was aber hier dahingestellt bleibe; der maßgebliche Einwand muß hingegen als ein grundsätzlicher entkräftet werden können. Diesem hat die Auseinandersetzung sich daher primär zuzuwenden.

Wer für eine Anerkennung der Menschenrechte der dritten Generation plädiert, kann zunächst darauf verweisen, daß doch offensichtlich bereits Kollektive als Träger von Menschenrechten anerkannt werden, daß mithin

in dieser Hinsicht die Menschenrechte der dritten Generation nicht etwas völlig Neuartiges darstellen. Das bekannteste Beispiel für ein kollektives Menschenrecht ist das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, von dem bereits im Art. 1 der Charta der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1945, in dem die Ziele der Vereinten Nationen formuliert werden, die Rede ist, das in beiden internationalen Menschenrechtspakten, dem über bürgerliche und politische Rechte zum einen, dem über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum anderen, jeweils im Art. 1 seine völkerrechtliche Anerkennung gefunden hat. Die Kritiker sehen entweder in dieser Kodifikation die Einbruchsstelle für eine falsche Tendenz oder betrachten ein solches kollektives Recht schlicht als einen Fremdkörper im Kanon der Menschenrechte. Im Blick auf unsere Fragestellung läßt sich zu diesem Argument sagen, daß es hier nicht um eine positiv-rechtliche, sondern um eine rechtsethische Argumentation geht, daß von einem positiv-rechtlichen Faktum allein nicht auf eine legitime Geltung geschlossen werden kann.

Zur rechtsethischen Legitimation der Erweiterung der Träger kann bei Drittgenerationsrechten darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Art von Rechten ein zentrales Merkmal von Menschenrechten erfüllt. Erfahrungsgemäß haben Forderungen nach spezifischen Menschenrechten einen ihrer Hintergründe in elementaren Unrechtserfahrungen. Die Erfahrungen dieser Art, die hier einschlägig sind, machen nun Kollektive. So betreffen gravierende Notstände wie Hunger und Armut, überhaupt Unterentwicklung, wie die immer weiter auseinanderklaffende Schere zwischen Armen und Reichen unübersehbar ganze Völker. Da diese Geißeln der Menschheit nicht schicksalhaft wie ein nicht heilbares Leiden auferlegt sind, sondern weitgehend in ungerechten, mithin menschlichen Akteuren zurechenbaren Handlungen und Strukturen ihren Grund haben, ist der Ruf nach einem Menschenrecht auf Entwicklung laut geworden. Wenn von elementaren Unrechtserfahrungen ganze Kollektive betroffen sind, ist dann nicht der Schutz davor Sache der Menschenrechte, haben deren Berechtigte dann nicht die betroffenen Kollektive zu sein? Würde die „Sache der Menschenrechte“ nicht unzulässig verkürzt, wenn ihr Schutz nur gegenüber solchen Unrechtsakten wirksam werden könnte, die einzelnen Personen zugefügt werden, mögen diese auch überschaubarer, leichter nachweisbar sein? Sehen wir nicht Menschenrechte verletzt, wenn Gruppen, Völkern schwerstes Unrecht zugefügt wird, wenn etwa religiöse, ethnische oder sonstige Minoritäten Pogromen ausgesetzt sind? Leuchtet es nicht unmittelbar ein, daß im Völkerrecht, in dem zwischen einfachen und schweren Menschenrechtsverletzungen unterschieden wird, der Völkermord, also ein kollektives Unrecht schlimmster Art einhellig zu den „grave violations“ von Menschenrechten gerechnet wird? Und werden nicht wie durch einen Genozid ebenfalls durch ein „massenhaftes“ Verhungernlassen von Menschen Menschenrechte, insbesondere das fundamentale Menschenrecht auf Leben, aufs grösste verletzt? Sollte es nicht die Aufgabe der Menschenrechte sein, auch

ganze Kollektive nicht nur vor Gewalt zu schützen, sondern auch vor elementarer sozialer Not, insofern diese von Menschen herbeigeführt wird, daher von ihnen auch beseitigbar ist? Verhält es sich in derartigen Situationen nicht so, daß die einzelne Person, sosehr sie von der Zufügung solchen Unrechts betroffen ist, deren Verhinderung gar nicht einfordern kann? Gewinnt die Forderung nach kollektiven Menschenrechten ihre Plausibilität nicht dadurch, daß durch sie elementare Werte von Kollektiven – was anderes sind die Leitideen von Entwicklung, Frieden, intakter Umwelt? – vor den grob ungerechten Eingriffen anderer Kollektive rechtlich geschützt werden sollen? Ist es nicht berechtigt, den Topos der Menschenrechte zu benutzen, um den einschlägigen Forderungen eine größere (moralische) Durchsetzungskraft zu verleihen?

Bei der Argumentation für oder gegen kollektive Menschenrechte tritt zutage, daß jeweils das Machtpotential bestimmter Kollektive, insbesondere das Gewaltmonopol des Staates, unterschiedlich eingeschätzt wird, daß diesem eine Ambivalenz, ein janusköpfiger Charakter zu eigen ist. Wer gegen kollektive Menschenrechte argumentiert, für den steht der Gesichtspunkt ganz im Vordergrund, daß dieses Potential etwas ist, das elementare Rechte der einzelnen Person gefährden, stark einschränken, gar unterdrücken kann, der sieht in Anbetracht bisheriger Erfahrungen zumindest skeptisch auf den Umgang von Kollektiven mit Macht, was ihn folgern läßt, daß durch die Stärkung der Rechte der Individuen ein Kontrapunkt zu setzen ist. Wer für kollektive Menschenrechte eintritt, der betrachtet dieses Potential als die Möglichkeitsbedingung dafür, daß Rechte des einzelnen überhaupt wirksam geschützt werden können, dem steht vor Augen, daß Menschenrechte Ansprüche sind, die nicht nur vor dem Staat schützen, sondern auch durch diesen geschützt werden.

Wer für die Erweiterung um kollektive Träger plädiert, der kann näherhin insbesondere den Staat als Treuhänder von Menschenrechten, die letztlich den Individuen zustehen, begreifen. Dem Staat kommt demnach eine subsidiäre Funktion zu, da die Individuen, denen als Mitgliedern bestimmter Gruppen, Völker, Staaten gravierendes Unrecht geschieht, aus eigener Kraft sich davor nicht schützen können. Da die Ursachen für Verletzungen elementarer Rechte des einzelnen in diesem Bereich struktureller Art sind, hat deren Beseitigung auf dieser Ebene zu geschehen.

Die Drittgenerationsrechte entfalten mithin eine strukturelle Perspektive des Menschenrechtsschutzes. Sie haben zweifellos das Gemeinwohl zum Inhalt, jedoch insofern das Gemeinwohl, als es, um eine aus der katholischen Soziallehre bekannte Unterscheidung aufzugreifen, ein Dienstwert, nicht insofern es ein Selbstwert ist. Nach O. von Nell-Breuning ist das Gemeinwohl als Dienstwert „wertvoll nicht um seiner selbst willen, sondern um des Dienstes willen, den es leistet; ganz offenbar ist das ein Dienst an den einzelnen; so kommt der gute ... Zustand des Ganzen, den wir das Gemeinwohl nennen, ganz und gar den einzelnen, die Glieder dieses Ganzen

sind, zustatten und ist genau so viel wert, wie er ihnen dient.“⁵ Von Überlegungen dieser Art her wird erklärlich, warum die Drittgenerationsrechte unter die Klasse „Menschenrechte“ subsumiert werden, obgleich sie *prima vista* zu einem konstitutiven Merkmal von Menschenrechten, nämlich dem der Individualgebundenheit, in einem offenkundigen Widerspruch zu stehen scheinen.

Im Grunde spiegelt sich in der Erörterung unserer Grundfrage das komplexe Wechselverhältnis von Individuen und sozialen Einheiten wider mit seinen Elementen gegenseitiger Verwiesenheit und gegenseitiger Unabhängigkeit, mit seinen Kooperations- und Konfliktmöglichkeiten. Dieses dokumentiert sich für den Bereich der Drittgenerationsrechte u. a. darin, daß es durchaus üblich ist, bei ihnen eine individuelle und eine kollektive Dimension zu unterscheiden. Das Recht auf Entwicklung z. B. kann in seiner individuellen Dimension als ein Recht der einzelnen Bürger eines Entwicklungslandes – etwa auf Leben, auf eine elementare Gesundheitsfürsorge – gegenüber dem Heimatstaat begriffen werden. Oder mit ihm können ebenfalls die Rechte dieser Bürger gegenüber anderen, entwickelten Staaten gemeint sein. In seiner kollektiven Dimension kann es entweder als ein Recht von Gruppen gegenüber dem Heimatstaat oder als ein Recht eines Staates gegenüber anderen Staaten, sprich eines Entwicklungslandes gegenüber den Industriestaaten verstanden werden. Zudem ist eine organisierte Staatengemeinschaft sowohl als Träger als auch als Adressat dieses Rechts vorstellbar. Es ist zu beobachten, daß bei der näheren Bestimmung der Drittgenerationsrechte Wert darauf gelegt wird, dem Merkmal der Individualgebundenheit der Menschenrechte möglichst gerecht zu werden. Um nur ein besonders signifikantes Beispiel zu nennen: In Art. 2 Abs. 1 der Erklärung der UNO über das Recht auf Entwicklung heißt es: „Der Mensch ist zentrales Subjekt der Entwicklung und sollte aktiver Träger und Nutznießer des Rechts auf Entwicklung sein.“⁶

Wenn von Völkern oder Staaten als Trägern der Drittgenerationsrechte die Rede ist, dann kann dies in verschiedener Weise verstanden werden. Für unsere Zwecke ist wenigstens zweierlei zu unterscheiden. Es kann mit diesen Größen entweder eine Handlungseinheit kollektiver Art, eine kooperative, mithin organisierte, nicht zufällige Entität gemeint sein, deren Zielsetzungen und Entschlüsse unabhängig von den Absichten ihrer Mitglieder erfolgen, wie dies der Fall ist, wenn es z. B. um die Selbstbestimmung von Völkern oder um den Frieden zwischen Nationen geht; oder es können mit ihnen die vielen einzelnen gemeint sein, die unter einer bestimmten Rücksicht eine Einheit bilden, wie dies der Fall ist, wenn den Drittgenerationsrechten eine individuelle Dimension zugeschrieben wird. Im letzteren Fall werden

⁵ O. von Nell-Breuning, *Gerechtigkeit und Freiheit*, Wien u. a. 1980, 35.

⁶ Diese Resolution der UN-Generalversammlung 41/128 vom 4.12.1986 wird hier zitiert nach: Vereinte Nationen 35 (1987) 214.

den einzelnen Mitgliedern einer bestimmten sozialen Einheit Rechte zugeschrieben, nicht einer abstrakten sozialen Entität als solcher, werden die je individuellen Rechte zwar kollektiv ausgeübt, ist aber das Kollektiv als solches nicht der Rechtsträger.

Aus der Logik ist der Fehlschluß bekannt, einen kollektiven und einen distributiven Sinn miteinander zu verwechseln. Bei einem kollektiven Sinn bezeichnet das Wort eine Gesamtheit von Einzelwesen, bei einem distributiven Sinn jedes einzelne Wesen aus der Gesamtheit für sich allein. Die Unterscheidung dieser beiden Bedeutungsebenen ist für unsere Fragestellung sehr hilfreich. Denn der Satz „Kollektive können Berechtigte von Menschenrechten sein“ kann, je nachdem, in welchem Sinne das Wort ‚Kollektive‘ gebraucht wird, das eine Mal wahr sein, das andere Mal falsch. Nach unseren bisherigen Erörterungen ist der Satz wahr, wenn das Wort in einem distributiven Sinn gebraucht wird, falsch, wenn es in einem kollektiven Sinne gebraucht wird. Manche Diskussion über sog. „kollektive Menschenrechte“ würde erst dann klare Konturen gewinnen, wenn der logische Fehler (nämlich die fallacia a sensu distributivo ad sensum collectivum) durchschaut würde, daß vom Ganzen nicht das behauptet werden kann, was nur für jedes einzelne Teil des Ganzen gilt.

Aber nicht nur mit Hilfe dieser Unterscheidung, sondern auch mittels weiterer Distinktionen kann m. E. viel für eine Antwort auf unsere Grundfrage gewonnen, kann das Geflecht der verschiedenen Detailfragen, die in ihr verwoben sind, entwirrt und können diese einer Lösungsmöglichkeit zugeführt werden.

6. Distinktionen: Menschenrechte – Rechte der Völker; Menschenrechte – Menschenrechtsstandards

So bietet es sich nach den vorstehenden Überlegungen doch an, zwei Kategorien von Rechten zu unterscheiden: Menschenrechte auf der einen Seite, Rechte der Völker auf der anderen Seite. Dabei seien unter ‚Menschenrechten‘ spezifische Ansprüche verstanden, die jedem Menschen als individueller Person zustehen, unter ‚Rechten der Völker‘ spezifische Ansprüche, die näher zu definierenden Kollektiven zustehen. Bei der Abfassung der Menschenrechtserklärung der Organisation der afrikanischen Einheit aus dem Jahre 1981, der sog. Banjul-Charta, in die erstmalig die Menschenrechte der dritten Generation mit aufgenommen worden sind (vgl. Art. 22–24), ist diese Unterscheidung offensichtlich zugrundegelegt worden; denn ihr ist der Titel gegeben worden: Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker. Mit dieser Distinktion, deren principium divisionis die Träger der Rechte sind, kann ein Kategorienfehler vermieden werden, wird die Spezies der jeweiligen Rechte herausgestellt, kann dem zentralen Einwand gegen das Konzept einer dritten Generation von Menschenrechten Rechnung getragen werden, ohne daß damit das mit ihm Intendierte aufgegeben wird.

Mit der Reservierung des Wortes ‚Menschenrechte‘ für fundamentale Ansprüche von Individuen wird dem zentralen Telos von Menschenrechten, wie es nicht nur historisch, sondern auch systematisch auszumachen ist, Rechnung getragen, nämlich das Individuum in einigen für es existentiell wichtigen Belangen zu schützen. Mit der Klassifizierung der Drittgenerationsrechte als Rechte der Völker wird berücksichtigt, daß sie politisch-ethische Leitprinzipien beinhalten, die allgemeine Rahmenbedingungen struktureller Art zum Gegenstand haben, daß sie, die sie regulative, nicht operationale Prinzipien sind, ein moralisches Konzept enthalten, anhand dessen in einer sehr allgemeinen Weise die Legitimität der internationalen Ordnung beurteilt werden kann. Die Rahmenbedingungen schaffen die Möglichkeiten für die Wahrnehmung individueller Rechte. Wo etwa Hunger, Armut, gewaltsame Aggression, Unterdrückung herrschen, dort sind Bekenntnisse zu individuellen Menschenrechten leere Worte. Die Berufung auf Rechte der Völker darf aber auf keinen Fall dazu dienen, Menschenrechte zu relativieren oder gar außer Kraft zu setzen. Das Verhältnis der beiden Arten von Rechten hat eines der Komplementarität, nicht der Konkurrenz zu sein. In der Terminologie der Juristen gesprochen: Die Drittgenerationsrechte formulieren Menschenrechtsstandards⁷, da sie strukturelle Zielbestimmungen umreißen, da sie als solche nicht unmittelbar geltendes und durchsetzbares Recht darstellen, da sie je nach den vorhandenen Möglichkeiten sehr unterschiedlich umgesetzt werden können. Sie sind daher nicht selbst Menschenrechte, sondern benennen Voraussetzungen für deren Realisierung.

Sind die genannten Distinktionen adäquat, dann können Träger der Menschenrechte nur Individuen sein, dann sind kollektive Rechte wie die Rechte der Völker Rechte *sui generis*, die im Falle der Drittgenerationsrechte, insofern sie in ihrer kollektiven (also nicht in ihrer individuellen) Dimension begriffen werden, Menschenrechtsstandards zum Inhalt haben.

⁷ Vgl. dazu E. Riedel, Menschenrechte der dritten Dimension, in: Europäische Grundrechte Zeitschrift 16 (1989) 18–21.